

Richtlinie betreffend Verrechnung der Prüfungsgebühren für den Bereich der Berufsreifeprüfungen (Externisten) und Zertifikationsprüfungen an Bundesschulen (UG 30)

Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind Bundesschulen im Sinne dieser verbindlichen Richtlinie alle Schulen und Bildungsanstalten, für welche die Schulerhalterschaft dem Bildungsministerium zuzurechnen ist, einschließlich der Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie der Bundessportakademien.

Berufsreifeprüfungen (Externisten)

Kandidierende, die an einer öffentlichen Schule zur Berufsreifeprüfung bzw. einer Teilprüfung antreten, haben gem. § 11 BRP – Gesetz vor Antritt zur Prüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

Einzahlungen:

Die Einzahlungen der Prüfungsgebühren für die Teilnahme an Berufsreifeprüfungen (Externisten) sind **ab 1. April 2026** an den Bundesschulen in der reellen Gebarung bei der Finanzposition **2-8158.000 „Sonstige Gebühren“** zu verbuchen.

Auszahlungen:

Damit bei der Anweisung der Taxen an die prüfende Person die einschlägigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, ist hierfür (wie bisher) die Lohnart 4818 – „Extern. (Berufsreifeprüfung)“ zu verwenden.

Durch Verwendung dieser Lohnart wird (ab 1. April 2026) eine Verrechnung auf der Finanzposition **1-5640.000 „Vergütungen für Nebentätigkeit“** in der reellen Gebarung sichergestellt.

Zusätzliche Zertifikationsprüfungen

Die anfallenden Gebühren für zusätzliche Zertifikationsprüfungen, die außerhalb des Unterrichts an einer Bundesschulen angeboten werden, wie z.B. Prüfung zum/zur Jungsommerlied/e oder Käsekenner/in, sind von den Kandidierenden ebenfalls zu refundieren.

Derartige Einzahlungen sind weiterhin als Sonstige Drittmittel im Sinne des § 128b zweckgebunden zu vereinnahmen und die anfallenden Prüfungsgebühren sind ebenfalls zu Lasten der zweckgebundenen Gebarung anzuweisen:

Einzahlungen:

2-8181.903 „Ersätze Zusatzqualifikation Zertifikate“

Auszahlungen:

Durch Verwendung der Lohnart 4817 - Abgeltung Zusatzqualifikation im PM-SAP erfolgt eine Verrechnung im HV-SAP auf der Finanzposition 1-5710.130 „Zertifikate“.

Die vorliegende Richtlinie ersetzt das seinerzeitige Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht Kunst und Kultur, GZ BMUKK-10.977/0004-II/Budget/2008 vom 23. Dezember 2008, welches hiermit außer Kraft gesetzt wird.